

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 16.04.2021

Nr. 21

57

Öffentliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Faulbrut- Sperrbezirkes nach der Bienenseuchen-Verordnung in Teilen der Stadt Ortenberg mit den Gemarkungen Gelnhaar und Usenborn im Wetteraukreis

1. Der Wetteraukreis hebt entsprechend § 12 der Bienenseuchen-Verordnung mit Wirkung zum 16.04.2021, die mit Allgemeinverfügung vom 16.04.2020 und 12.05.2020 vorgenommene Festlegung des Sperrbezirkes in Teilen der Stadt Ortenberg mit den Gemarkungen Gelnhaar und Usenborn wieder auf mit der Folge, dass auch die Schutzmaßnahmen entfallen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die Nachuntersuchungen sind abgeschlossen und es konnten keine weiteren Faulbrutausbrüche festgestellt werden. Die Bienenseuche gilt daher als erloschen. Damit verbunden entfallen alle bisherigen Beschränkungen für die im Sperrgebiet ansässigen Imker.

Die Zuständigkeit meiner Behörde ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des

Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. I S. 430), in sachlicher sowie aus § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I 2010, S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570), in örtlicher Hinsicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Wetteraukreises, Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz, Europaplatz, 61169 Friedberg, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 14. April 2021

Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
Infektions- und Verbraucherschutz

gez. Dr. Jugl
Amtstierärztin